

# **Satzung des Schwimmverein Wildeshausen von 1921 e.V.**

in der durch die Jahreshauptversammlung vom 25. März 1977 beschlossenen Neufassung.

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Schwimmverein Wildeshausen von 1921 e.V.“ zur Fortsetzung der Tradition des früheren Schwimmverein von 1921.  
Er hat seinen Sitz in Wildeshausen und ist im Vereinsregister des Amtsgericht Oldenburg –VR 2142- eingetragen.

## **§ 2**

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## **§ 3 Zweck**

Zweck und Aufgabe des Vereins sind die Förderung der Leibeserziehung und Leibeskultur, insbesondere des Schwimm- und Wassersports, außerdem die Beschaffung der dafür in Frage kommenden Einrichtungen und Anlagen.

## **§ 4 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff Abgabenordnung. Etwaige Gewinne und Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung.

Die Mitgliedschaft wird verloren:

- a) durch schriftliche Austrittserklärung
- b) durch Ausschluss durch den Ehrenrat
- c) durch Tod
- d) durch Liquidation der juristischen Person

## **§ 6**

### **Mittel des Vereins**

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Beiträge und freiwillige Zuwendungen.

Die Höhe der Beiträge wird durch Beschluss der Jahreshauptversammlung festgesetzt. Über Beitragsvergünstigungen in Einzelfällen entscheidet der Vorstand.

## **§ 7**

### **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins bestehen aus:

- 1) dem Vorstand
- 2) der Mitgliederversammlung

## **§ 8**

### **Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem 3. Vorsitzenden
- d) dem Kassenwart
- e) dem Schriftführer
- f) dem Schwimmwart
- g) dem Jugendleiter

Die für die schwimmsportlichen Aufgaben im Rahmen der Bestimmungen des Deutschen Schwimmverbandes notwendigen Leiter einzelner Abteilungen können, soweit erforderlich, von dem Vorstand jeweils bestimmt werden.

Der Vorstand wird in der Jahreshauptversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt, mit Ausnahme des Jugendleiters, der von der Jugendversammlung gewählt und von der Jahreshauptversammlung bestätigt wird.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes wird dessen Amt vom übrigen Vorstand einem geeigneten Mitglied kommissarisch übertragen, bis zu der Jahreshauptversammlung, in welcher der gesamte Vorstand (nunmehr für die nächsten zwei Jahre) neu zu wählen ist.

Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind der 1., 2. Und 3. Vorsitzende, sowie der Kassenwart. Je zwei von ihnen (darunter der Kassenwart) vertreten den Verein gemeinsam.

Die Vertretungsberechtigten können Geschäfte mit Dritten nur unter der Beschränkung der Haftung auf das Vereinsvermögen abschließen.

## **§ 9**

### **Mitgliederversammlung**

Alljährlich findet eine Jahreshauptversammlung (ordentliche Mitgliederversammlung) statt, zu der alle Mitglieder durch den 1. Vorsitzenden aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses des Vorstandes einzuladen sind. Die Einladung und Bekanntmachung der Tagesordnung erfolgt in der Wildeshäuser Zeitung mindestens acht Tage vorher. Die außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn

- a) das Interesse des Vereins dieses erfordert
- b) die Beschlussfassung über eine etwaige Auflösung des Vereins erfolgen soll oder
- c) auf schriftlichen Antrag von mindestens 30 % der stimmberechtigten Mitglieder.

Bei Abstimmung in der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Die Vertretung eines Mitgliedes durch Vorlegung einer Vollmacht ist ausgeschlossen. Über sämtliche Anträge wird in der Regel durch einfache Mehrheit entschieden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Über die Art einer Abstimmung und ihrer Ausführung bestimmt die Mitgliederversammlung. Den Antrag auf geheime Abstimmung muss stattgegeben werden, wenn ein Mitglied diesen Antrag stellt. Stimmberechtigt sind nur volljährige Mitglieder.

Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit ¾ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Über sämtliche Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem 1. Vorsitzenden und von einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

## **§ 10**

### **Verbindlichkeiten**

Für Verbindlichkeiten haftet der Verein nur mit seinem Vereinsvermögen.

**§ 11**  
**Ehrenrat**

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es das Wohl des Vereins erfordert. Auf einen entsprechenden Antrag des Vorstandes entscheidet ein Ehrenrat, der aus drei Mitgliedern besteht und jeweils von der Jahreshauptversammlung für zwei Jahre gewählt wird. Das Mindestalter der Ehrenratsmitglieder muss 25 Jahre betragen.

**§ 12**  
**Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 13**  
**Vereinsvermögen**

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an die Stadt Wildeshausen, um unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Leibesertüchtigung und ähnlicher Gesundheitsbelange der Jugend verwendet zu werden.

**§ 14**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt in Kraft am 25. März 1977 und hebt damit alle vorausgegangen Satzungen auf. Sie wurde in der Jahreshauptversammlung vom gleichen Tage beschlossen.

Diese Satzung wurde in der Generalversammlung am 25. März 1977 angenommen.

Wildeshausen, den 25. März 1977.